Ausschussvorlage INA/18/80 – Teil 7 – Ausschussvorlage ULA/18/36

<u>Ausschussvorlage</u>

Ausschuss: INA/ULA Sitzung am 23.08.12

Stellungnahmen zu: Gesetzentwurf Drucks. <u>18/5107</u>

- Hundegesetz -

34. Interessengemeinschaft unabhängiger Hundeschulen e. V.

S. 135



IG unabhängiger Hundeschulen e.V. Vorstand • Brokeloher Dorfstr. 34 • 31628 Landesbergen

Per Mail

An den Innenausschuss des Hessischen Landtages z.Hd. Frau Heike Thaumüller Schlossplatz 1-3

65022 Wiesbaden

03.05.2012

Stellungnahme des Berufsverbandes IG unabhängiger Hundeschulen e.V. zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD des Hessischen Landtages für ein Hessisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden vom 13.12.2011, Landtagsdrucksache 18/5107

Der Berufsverband IG unabhängiger Hundeschulen e.V. begrüßt das Engagement der SPD-Fraktion zur Änderung des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Hessen.

Besonders erfreut uns, dass in dem vorliegenden Gesetzentwurf der SPD-Fraktion Abstand von einer ohnehin irreführenden Rasseliste genommen wird. Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass Rasselisten keine Aussagefähigkeit darüber haben, dass sich diese dort verzeichneten Rassen in der Öffentlichkeit auffälliger verhalten wie andere Rassen.

Ebenso erfreut sind wir als zweitältester Berufsverband organisierter Hundeschulen in Deutschland, dass Verbände privater, gewerblicher Hundeschulen in die Entwicklung eines Hundegesetzes als sachlich anerkannte Institutionen einbezogen werden.

Es ist in der heutigen Zeit in unserem Gesellschaftssystem unerlässlich, Regeln zu entwickeln, die dazu führen, dass Hunde nicht mehr wahllos ver- und gekauft, vermittelt, verschenkt, gehalten, geführt und unter den unterschiedlichsten Gesichtspunkten erzogen und ausgebildet werden. Das Bemühen der SPD zur Änderung des Hessischen Hundegesetzes ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Kommentar zu den einzelnen Abschnitten des Entwurfes:

§2 Sachkunde

Wir begrüßen es, dass von Hundehaltern theoretische und praktische Sachkunde eingefordert wird. Die Arbeit mit Menschen und ihren Hunden hat uns gezeigt, dass Menschen nicht nur durch eigenes Fehlverhalten Verhaltensauffälligkeiten ihrer Hunde entwickeln und fördern können, sondern auch durch reine Unkenntnis im Umgang mit dem Hund. Deshalb vermitteln die Hundetrainer/innen unseres Verbandes generell Theorie und Praxis, um den/die Hundehalter/in in der Haltung und der Betreuung des Hundes zu schulen.

Interessengemeinschaft unabhängiger Hundeschulen e. V.

Vorstand Elke Müller Brokeloher Dorfstr. 34 31628 Landesbergen

info@ig-hundeschulen.de www.ig-hundeschulen.de

Bankverbindung: Deutsche Bank Konto-Nummer: 2335677 BLZ 200 700 24



§2, Abs. (3)

Hier sollten die einzelnen teilnehmenden Berufsverbände der Hundetrainer/Hundeschulen benannt werden.

§2, Abs. (7), Pkt. 1.

Je nach eigenem Engagement ist ein/e Hundehalter/in aufgrund einer zweijährigen Haltung und Betreuung eines Hundes in den wenigsten Fällen wirklich sachkundig.

§2, Abs. (7), Pkt. 2.

In der Regel sind Tierärzte/innen **nicht** sachkundig in Bezug auf das Verhalten, die Erziehung und Ausbildung von Hunden. Wo und wie weisen Tierärzte ihre Sachkunde nach?

§2, Abs. (7), Pkt. 3.

Da Brauchbarkeitsprüfungen von Jagdhunden oder ein Jagdausübender, der eine solche Prüfung mit seinem Jagdhund abgelegt hat, nichts mit dem Halten, Erziehen und Betreuen eines Familienbegleithundes zu tun hat, sind Jagdausübende nicht zwangsläufig sachkundig auf dem Gebiet der Familienbegleithundehaltung und - betreuung.

§2, Abs. (7), Pkt. 4

Gewerbsmäßiger Handel mit Hunden schließt den rein auf Profit gerichteten Handel mit Hunden durch Hundevermehrer und Hundehandel mit Hunden aus dem Ausland mit ein. Es ist zu bezweifeln, dass Händler sachkundig sind.

§2, Abs. (7), Pkt. 8 - NEU

Ein weiterer Punkt ist hier anzuschließen: Sachkundig sind staatlich geprüfte und durch die zuständige Behörde anerkannte Hundetrainer/innen.

§3 Kennzeichnung

Ebenfalls begrüßen wir die Kennzeichnung der Hunde durch einen Transponder. Gleichzeitig sollten Hundehalter zur Registrierung ihres Hundes in einem der deutschen Register (Das deutsche Haustierregister des Deutschen Tierschutzbund e.V. oder TASSO e.V.) verpflichtet werden.

§4 Haftpflichtversicherung

Eine abgeschlossene Tierhalter-Haftpflichtversicherung lassen sich unsere Mitgliedshundeschulen seit Gründung unseres Verbandes im Jahr 2000 nachweisen. Wir freuen uns, dass diese Forderung auch in das Hessische Hundegesetz einfließen wird.



§7, Abs. (1) - NEU

Unberücksichtigt bleibt in diesem Paragraphen die Ausbildung nicht geeigneter Hunde im Schutzdienst. Hierbei handelt es sich um Hunde, die aufgrund ihres Wesens, ihrer Gesundheit oder anderer Mängel nicht zu Schutzzwecken ausgebildet werden sollten. Trotzdem wird die Ausbildung begonnen, ohne den Hund fachgerecht vorher zu überprüfen. Bei Feststellung der Nichteignung des Hundes wird die begonnene Ausbildung abgebrochen. Was passiert dann mit diesem Hund? Wir sind der Meinung, dass folgender Punkt in das Hessische Hundegesetz eingearbeitet werden muss.

Vorschlag:

Eine Ausbildung zu Schutzzwecken für privat gehaltene Hunde ist nur nach Bestehen eines Wesenstests der Hunde zulässig. Gegebenenfalls ist der Hund vor der Ausbildung im Alter von 12 Monaten zu testen, da die Entwicklung des Hundes noch nicht abgeschlossen ist.

Begründung:

Durch den VDH ist mehrmals wissenschaftlich belegt worden, dass im Schutzdienst ausgebildete Hunde nicht gefährlicher sind als unausgebildete Hunde. Statistisch wurden hierbei jedoch nur die Hunde erfasst, bei denen die Ausbildung mit Ausbildungskennzeichnen abgeschlossen wurde. Die Hunde, bei denen die Ausbildung aufgrund von Unzulänglichkeiten abgebrochen wurde, sind in dieser Statistik nicht erfasst worden. Hierzu zählen häufig Wesensmängel des Hundes. Um diese Hunde auszuschließen, ist daher vor Beginn einer Ausbildung zum Schutzdienst ein Wesenstest vorzuschreiben.

In Bezug auf §6 darf es nicht sein, dass Hunde pauschal im Beutefangverhalten gegen Menschen trainiert werden, die hierfür nicht geeignet sind. Diese Eignung muss vorher durch eine neutrale Stelle festgestellt werden.

§9, Abs. (1), Pkt. 2.

Hier ist das Alter des Hundes einzufügen: ... die Fähigkeit des Hundes **ab 12 Monaten** zu sozialverträglichem Verhalten ...

§12, Abs. 1

Hier sind die Berufsverbände der Hundetrainer/Hundeschulen einzufügen: ... Die Sachkundeprüfung hat nach Standards zu erfolgen, die vom Regierungspräsidium Darmstadt im Benehmen mit dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V., der Landestierärztekammer Hessen und den **Berufsverbänden der Hundetrainer/Hundeschulen** festgelegt worden sind.

§13 Abs. 1

Hier sind die Berufsverbände der Hundetrainer/Hundeschulen einzufügen: ... Sie hat nach Standards zu erfolgen, die vom Regierungspräsidium Darmstadt im Benehmen mit dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V., der Landestierärztekammer Hessen und den **Berufsverbänden der Hundetrainer/Hundeschulen** vorgelegt worden sind.





Fazit:

Insgesamt kommt die Neufassung des Hessischen Hundegesetzes den Forderungen der meisten mit Mensch und Hund befassten Berufsgruppen entgegen. Hinsichtlich der Forderung der Sachkunde, Kennzeichnung, Registrierung, Tierhalter-Haftpflicht und der Regelung im Umgang mit dem gefährlichen Hund sind alle Komponenten enthalten, um zum einen mehr Sicherheit für Menschen und Tiere zu erlangen und zum anderen Menschen mit Hund zu einem verständnisvollen Miteinander zu verhelfen.

Wir bedanken uns, dass Sie uns die Möglichkeit geben an diesem Gesetz mitzuwirken und unsere Fachkenntnisse einzubringen. Gerne stehen wir Ihnen auch weiterhin bei der Entwicklung des Hessischen Hundegesetzes zur Verfügung.